



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Jugendstrafanstalt Wittlich

Besuch vom 18. August 2015

Az.: 237-RP/2/15

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
C	Feststellung und Empfehlung	3
I	Durchsuchung der Gefangenen bei Zugang	3
II	Betreten der Arresträume ohne Anklopfen	3
D	Positive Beobachtung	4
E	Weiteres Vorgehen	4

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 18. August 2015 die Jugendstrafanstalt Wittlich. Die Jugendstrafanstalt ist zuständig für den Vollzug von Jugendstrafen an männlichen Verurteilten im Alter von 14 bis 24 Jahren aus den Landgerichtsbezirken Trier und Koblenz; den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen an männlichen, für den Jugendstrafvollzug geeigneten Verurteilten (§ 144 JGG) aus den Landgerichtsbezirken Trier und Koblenz und für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Personen im Alter von 14 bis 21 Jahren, oder bei männlichen Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahren waren, die durch die Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Trier eingewiesen werden. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 168 Haftplätzen im geschlossenen und 15 Haftplätzen im offenen Vollzug. Zum Zeitpunkt des Besuchs war sie im geschlossenen Vollzug mit 107 Gefangenen im Vollzug der Strafhaft und 8 Gefangenen im Vollzug der Untersuchungshaft belegt. In einem besonders gesicherten Haftraum oder in der Absonderung befand sich am Besuchstag kein Gefangener.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Jugendstrafanstalt am Vortag beim Abteilungsleiter der Abteilung V des Justizministeriums Rheinland-Pfalz an. Sie traf um 09:30 Uhr in der

Einrichtung ein und wurde vom Anstaltsleiter und seiner Vertreterin in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Aufgrund der Angaben in diesen Dokumenten erbat die Länderkommission nachträglich die Zusendung von Auszügen aus zwei Gefangenenpersonalakten, die ihr seitens der Anstalt zur Verfügung gestellt wurden.

Die Jugendstrafanstalt befindet sich zusammen mit der Justizvollzugsanstalt Wittlich sowie dem Justizvollzugskrankenhaus auf einem nach innen unterteilten Gelände. Neben eigenen Gebäuden auf ihrem Teil des Geländes nutzt die Jugendstrafanstalt derzeit übergangsweise das jeweils oberste Stockwerk von drei Flügeln eines Neubaus der Justizvollzugsanstalt. Die dort untergebrachten Gefangenen der Jugendstrafanstalt sind räumlich von den erwachsenen Gefangenen getrennt. Sie nutzen den Freistundenhof sowie der Arbeitsbetriebe der Jugendstrafanstalt und werden auf Wegen zwischen beiden Geländeteilen geführt, die ein Zusammentreffen mit erwachsenen Gefangenen vermeiden.

Die Besuchsdelegation besichtigte die Sicherheitsabteilung, zwei Wohngruppen, die Räumlichkeiten des medizinischen Dienstes, besonders gesicherte Hafträume, die Sozialtherapeutische Abteilung (alle im Altbau) sowie die Zugangsabteilung im Neubau.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Gefangenen, mit Wohngruppensprechern, dem Personalratsvorsitzenden, dem katholischen Seelsorger sowie dem Krankenpfleger. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

C Feststellung und Empfehlung

I Durchsuchung der Gefangenen bei Zugang

Die Durchsuchungen bei der Aufnahme werden in der Jugendstrafanstalt Wittlich stets unter vollständiger Entkleidung durchgeführt. Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Daher soll stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen. Auch bei Vorliegen einer begründbaren Gefährdungslage sollen Entkleidungen nur unter Hinzutreten weiterer, klar zu bezeichnender Voraussetzungen angeordnet werden.²

Die Aufnahmepraxis sollte dementsprechend angepasst werden.

II Betreten der Arresträume ohne Anklopfen

Die Besuchsdelegation wurde beim Rundgang darauf aufmerksam, dass die Bediensteten die Türen zu den Arresträumen mitunter auch ohne vorheriges Anklopfen aufschlossen und betraten. Der Privat- und Intimsphäre der Arrestanten sollte mehr Achtung entgegen gebracht werden, wenn keine besonderen Sicherheitserwägungen dem entgegenstehen.

Die Länderkommission empfiehlt deshalb grundsätzlich das Betreten des Arrestraums durch Anklopfen anzukündigen.

¹ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08.

² Nationale Stelle, Jahresbericht 2014, S. 29.

D Positive Beobachtung

Einige Hafträume waren mit einer abgetrennten Nasszelle ausgestattet, in der sich auch eine Dusche befand. Hierdurch wird der häufig anzutreffende Umstand, dass Gefangene in Gemeinschaftsduschen nur mit einer Badehose bekleidet duschen, umgangen.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2015 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 5. November 2015